



# Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-122.59

Bregenz, am 26.05.2010

Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien  
SMTP: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Auskunft:  
Mag. Heidemarie Thalhammer  
Tel.: +43(0)5574/511-20220

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsvertragsgesetz 1958 geändert wird \(Versicherungsrechts-Änderungsgesetz 2010 - VersRÄG 2010\); Entwurf, Stellungnahme](#)  
Bezug: [Schreiben vom 4. Mai 2010, GZ. BMJ-B10.213/0004-I 7/2010](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird wie folgt Stellung genommen:

## **Zu Z. 18 (§§ 11b bis 11d):**

Die Übermittlung von bestimmten Gesundheitsdaten an private Versicherer zur Beurteilung und Erfüllung von Ansprüchen aus einem konkreten Versicherungsfall wird aus folgenden, datenschutzrechtlichen Gründen kritisch beurteilt:

Aus § 11b geht hervor, dass eine Direktverrechnung nur möglich ist, wenn der Betroffene „den Gesundheitsdienstleister zur Direktverrechnung mit dem Versicherer beauftragt und hiefür der Übermittlung der in Abs. 2 angeführten Gesundheitsdaten ausdrücklich schriftlich zustimmt [...]“. In den Erläuterungen ist diesbezüglich von einem „Wahlrecht“ des Betroffenen die Rede.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das „Wahlrecht“ des Betroffenen ziemlich eingeschränkt scheint, will doch vermutlich kein Versicherungsnehmer die zumeist sehr hohen Kosten einer stationären Behandlung bzw. eines Krankenhausaufenthaltes bis zur Prüfung, ob Deckung durch die Versicherung vorliegt, selbst tragen.

Abgesehen davon geht § 11b Abs 1 und 3 offenbar von einer Zustimmung des Betroffenen für zukünftige Versicherungsfälle aus. Dies ist nicht mit der Definition der Zustimmung iS von § 4 Z. 14 DSGVO 2000 in Einklang zubringen, die eine gültige, insbesondere ohne Zwang abgegebene Willenserklärung des Betroffenen, dass er in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall in die Verwendung seiner Daten einwilligt, verlangt.

Die geplante Bestimmung erfüllt die Tatbestandvoraussetzung „in Kenntnis der Sachlage für den konkreten Fall“ keinesfalls, auch könnte in Zweifel gezogen werden, ob die Tatbestandvoraussetzung „ohne Zwang“ vorliegt. Dies wäre aber nach § 4 Z. 14 iVm § 9 Z 6 DSG 2000 datenschutzrechtlich jedenfalls geboten.

Im Übrigen erscheint auch die Konstruktion der Beauftragung des Gesundheitsdienstleisters durch den Betroffenen nicht geglückt, ergibt sich doch daraus keine Verpflichtung des Gesundheitsdienstleisters zur Direktverrechnung. (Seltsam mutet auch an, dass sich die pauschal im Vorhinein erteilte Beauftragung zur Direktabrechnung offenbar an jeden beliebigen Gesundheitsdienstleister richten soll.)

Nach § 12b Abs. 2 Z 2 soll der Versicherer von Gesundheitsdienstleistern zukünftig „die Aufnahmediagnose (Daten zum Grund der stationären Aufnahme oder der ambulanten Behandlung) sowie andere diagnostische Befunde, der Operationsbericht und Auszüge aus dem Pflege- oder Behandlungsbericht, soweit daraus Art und Umfang der erbrachten Leistung sowie die Dauer des Aufenthaltes hervorgehen, der Entlassungsbrief und nach Entlassung einlangende Befunde“ erhalten können. Dies stellt aus unserer Sicht keine Präzisierung des derzeit geltenden § 11a Abs 4 dar, der nur die „Diagnose sowie Art und Dauer der Behandlung“ umfasst, sondern eine Ausweitung. Die Bestimmung entspricht unserer Ansicht nach nicht dem Gebot, nur die unbedingt notwendigen Informationen zu übermitteln. Dies gilt auch für § 12b Abs. 2 Z. 3, nach dem der Versicherer vom Gesundheitsdienstleister Auskünfte über Angaben des Betroffenen zur Symptomatik und zu früheren Erkrankungen ermitteln kann, sofern diese unmittelbar mit der diagnostizierten Erkrankung in Zusammenhang stehen, um Gründe für den Rücktritt vom konkreten Versicherungsvertrag sowie für die Verweigerung der Deckung im konkreten Versicherungsfall zu prüfen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass sich in den Erläuterungen kein Hinweis auf die sich aus § 54 Abs. 1 DSG 2000 ergebende Verpflichtung des Bundeskanzlers findet, anlässlich der Kundmachung des Gesetzes der Europäischen Kommission Mitteilung zu machen.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landesrat

Mag. Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Inneres, Sicherheit und Integration (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Gesundheit und Sport (IVb), im Hause, via VOKIS versendet
3. Vorarlberger KrankenhausbetriebsgesmbH, Carinagasse 41, 6800 Feldkirch, SMTP: office@khhbg.at
4. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
5. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
7. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
8. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
9. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
10. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
11. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
14. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgl.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@mdv.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP: institut@foederalismus.at

26. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vorarlberg@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
29. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
30. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at
31. Herrn Jürgen Weiss, SMTP: jweiss@vol.at